



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2504

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Malguth

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 10.10.2019

GESCHÄFTSZ. 25-720/003 II#0269

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Anfrage „Statistik: Zusammenhang zwischen der Dauer des
Leistungsbezugs und der Intensität der Förderungsmaßnahmen“ [#35509]

Sehr geehrte Frau K 

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. Oktober 2019 an den Bundesbeauftragten für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Sie bitten darin um Vermittlung bei Ihrer
IFG-Anfrage an die Bundesanstalt für Arbeit und tragen vor, Ihre Anfrage vom 3. Januar
2019 sei nicht beantwortet worden, da die entsprechenden Daten bei der Bundesagentur
zwar vorliegen, diese jedoch nicht in die offizielle Statistik einfließen würden. Am
4. Februar 2019 baten Sie daher um Mitteilung der anonymisierten Rohdaten.

Ihre Anfrage wurde am 4. Februar 2019 von der Bundesagentur für Arbeit beantwortet,
indem mitgeteilt wurde, dass die erbetenen Informationen nicht in der von Ihnen ge-
wünschten Form vorhanden sind. Die Dauer der Förderung, die Art der Maßnahme und die
Anzahl der Stellenangebote werden jeweils im Einzelfall erfasst, aber nicht in der von
Ihnen gewünschten Form statistisch ausgewertet. Gleiches gilt für die statistische Erfas-
sung der Dauer der Förderung durch die Agentur für Arbeit bzw. der Dauer des Leistungs-
bezugs und der Ursachen für die Abmeldung aus dem Leistungsbezug bzw. aus der Be-
treuung durch die Agentur für Arbeit.

Ich sehe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Erläuterungen der Bundesagentur für Arbeit
unzutreffend sein könnten. Nach dem IFG besteht ein Anspruch auf Übermittlung der erbe-



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

tenen Information, sofern diese bei der ersuchten Behörde vorliegt, nicht jedoch ein Anspruch auf Generierung der erbetenen Information.

Eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang kann daher nicht festgestellt werden. Die Bearbeitung durch die Bundesagentur für Arbeit ist daher nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Malguth

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.